

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 12 (1956)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Unsere Satzungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«i. Br.» (im Breisgau) für das deutsche und «i. Ü.» (im Üchtland) für das schweizerische Freiburg gibt. In den meisten Fällen jedoch erübriggt sich dieser Zusatz, da aus dem Zusammenhang einwandfrei hervorgeht, welcher Ort gemeint ist.

Was hier über Freiburg (Fribourg) gesagt ist, gilt sinngemäß auch für weitere schweizerische und ausländische Ortsnamen wie Bergün (Bravuogn), Biel (Bienne), Bozen (Bolzano), Breslau (Wroclaw), Delsberg (Delémont), Ems (Domat), Genf (Genève), Gurin (Bosco), Leubringen (Evilard), Leukerbad (Loèche-les-Bains), Magglingen (Macolin), Mailand (Milano), Maloja (Maloggia), Münster (Moutier), Mülhausen (Mulhouse), Murten (Morat), Neuenburg (Neuchâtel), Neuenstadt (Neuveville), Preßburg (Bratislava), Pruntrut (Porrentruy), Samaden (Samedan), St. Immer (St-Imier), Siders (Sierre), Sitten (Sion), Stettin (Szczecin), Stilfs (Stelvio), Straßburg Strasbourg), Venedig (Venezia), Visp (Viège), Warschau (Warszawa) u. a. m.

h.

Unsere Satzungen

sind nahezu vergriffen. Der Vorstand möchte den Neudruck benützen, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen und die Rechte der Mitglieder genauer zu umschreiben. Da diese Änderungen und Ergänzungen fast alle Abschnitte betreffen, veröffentlichen wir nachstehend den vollständigen Entwurf, wobei die Neuerungen durch *Kursivschrift* hervorgehoben werden.

Entwurf

Satzungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins (gegründet zu Burgdorf 1904)

1. Der Deutschschweizerische Sprachverein ist ein Bund von Schweizerbürgern zur Pflege und zum Schutz der deutschen Sprache in der Schweiz. Er will Liebe und Verständnis für die deutsche Muttersprache wecken und die Rechte der deutschen Sprache auf schweizerischem Boden wahren. *Er bekennt sich zum Grundsatz besonnenen Maßhaltens und verwirft alle Übertreibungen* (stand bisher in Abschnitt 2). Seine Mitglieder machen sich zur Aufgabe, beim Gebrauch der Mundart wie der Schriftsprache auf *deren* Reinheit, Eigenart und Schönheit zu achten, für die Bestrebungen *des Vereins* einzutreten und *ihm* Freunde zu werben.

2. Der Verein ist politisch und kirchlich parteilos. (Bisheriger 2. Satz s. o.)

3. Mitglied kann jeder Schweizer und jede Schweizerin werden. Auch Rechtspersonen (Behörden, Vereine, Körperschaften) können die Mitgliedschaft erwerben. (*Der bisher folgende Satz „Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten“ fällt weg. Der bisherige 2. Absatz von Abschnitt 3 wird unverändert zu Abschnitt 4:*)

4. Innerhalb des Vereins können Zweigvereine gebildet werden.

5. (bisher 4) Der von der Jahresversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählte Vorstand leitet und verwaltet den Verein. Er ist wiederwählbar und besteht aus Obmann, Schriftführer, Rechnungsführer und mindestens vier Beisitzern; *die Zweigvereine sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.* Der Obmann wird von der Jahresversammlung bestimmt. Er bildet mit dem Schriftführer und dem Rechnungsführer den geschäftsführenden Ausschuß.

6. (bisher 5) Den Sitz des Vereins bestimmt der Vorstand.

7. (bisher 6) Der Vorstand erledigt die Geschäfte in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege. Der Verein entschädigt die Vorstandsmitglieder *und den Schriftleiter des „Sprachspiegels“* für ihre Auslagen und je nach dem Stand seiner Mittel für ihre Mühewaltung. *Der Schriftleiter wird vom Vorstand gewählt. Er ist diesem für den Inhalt des „Sprachspiegels“ verantwortlich. Falls er dem Vorstand nicht angehört, nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.*

8. (bisher 7) Die Jahresversammlung findet im Frühjahr an einem vom *Vorstand* (bisher Ausschuß) bezeichneten Orte statt. Über wichtige Fragen kann der Vorstand Urabstimmungen anordnen.

9. (bisher 8) Der Jahresbeitrag wird von der Jahresversammlung festgesetzt. Er berechtigt zum kostenlosen Bezug des „Sprachspiegels“. *Für die Mitglieder der Zweigvereine kann der Beitrag ermäßigt werden.* Ein einmaliger Beitrag von *mindestens zweihundert* (bisher: hundert) Franken verschafft die lebenslängliche Mitgliedschaft.

10. (bisher 9) Das Vereinsjahr beginnt am *1. Januar*. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Jahres eingezogen. Austritte können nur auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden und sind dem Vorstand bis *1. Oktober* schriftlich einzureichen. Der Rechnungsführer legt der Jahresversammlung die auf den *31. Dezember* abgeschlossene Rechnung vor, die durch zwei mit dem Vorstand gewählte Rechnungsprüfer geprüft worden ist.

11. (bisher 10) Die Jahresversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein und seine Sache besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern (mit Befreiung vom Jahresbeitrag) ernennen. Sie hat auch das Recht, auf Antrag des Vorstandes Mitglieder auszuschließen, die durch ihr Verhalten die Bestrebungen des Vereins schädigen oder durch ihr Verbleiben sein Ansehen gefährden.

12. *Änderungen dieser Satzungen können von der Jahresversammlung mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden beschlossen werden, wenn*

solche entweder vom Vorstand beantragt oder von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich verlangt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind mindestens eine Woche vor der Jahresversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

13. (bisher 11) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem Schweizerdeutschen Wörterbuch („Idiotikon“) zu.

Also beschlossen von der Jahresversammlung vom 4. März 1956 in Luzern.

10 Minuten Sprachkunde

Der schwierige Umlaut

er beratet oder er berät?

Man liest in der Zeitung immer wieder etwa die Wendung: „Unser Geschäft beratet Sie gerne . . .“ Ist dies richtig?

raten ist wie halten, lassen, schlafen usw. ein starkes Verb. Es heißt raten — riet — geraten, nicht aber raten — ratete — geratet. Nun ist es aber ein Gesetz, daß alle starken Verben mit dem Stammklaut a in der 2. und 3. Person Einzahl der Gegenwart den Umlaut ä annehmen. Es heißt also: ich rate, du rätst, er rät. Ebenso: er schläfst, er hält, er läßt, er wäscht usw. Ein Geschäft, das uns „beratet“, berät uns also unrichtig. Eine Ausnahme ist freilich zu erwähnen: Die Formelhafte Wendung „raten und taten“ wird gelegentlich um des Reimes willen abgewandelt zu „er ratet und tatet“.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß auch die Firma, die den Werbespruch geprägt hat: „Hermann Halter hält Sie auf dem laufenden“ sprachlich nicht auf dem laufenden ist. Es müßte natürlich heißen: „hält“, auch wenn dies werbemäßig nicht so günstig erscheint wie „hält“. (Man beachte übrigens, daß es neben den vielen „Haltern“ den „Zuhälter“ mit Umlaut gibt.)

lädet ein oder lädt ein?

Es gibt im Althochdeutschen zwei verschiedene „laden“ nebeneinander. Das eine mit der Bedeutung „Gewicht aufladen“ ist stark, das andere mit der Bedeutung „zu sich einladen“ ist schwach. Im Althochdeutschen sind die beiden Wörter auch lautlich noch getrennt: das erste